

# **Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)**

## **Tarifbestimmungen ab 01.03.2010**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Geltungsbereich**
- 1.2. Fahrpreise**
- 1.3. Preisstufen**
- 1.4. Mitnahmeregelungen**
  - 1.4.1. Fahrscheine ohne Mitnahmemöglichkeit**
  - 1.4.2. Fahrscheine mit unentgeltl. Mitnahmemöglichkeit**
  - 1.4.3. Fahrschein mit Mitnahmemöglichkeit**
- 1.5. Übertragbarkeit von Fahrscheinen**
  - 1.5.1. Übertragbare (nicht personengebundene) Fahrscheine**
  - 1.5.2. Weitergabe übertragbarer Zeitfahrausweise**
  - 1.5.3. Nicht übertragbare (personengebundene) Fahrscheine**
- 1.6. Zeitweilige netzweite Gültigkeit**
- 1.7. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten**
- 1.8. Beförderung von Sachen**
- 1.9. Beförderung von Tieren**
- 1.10. Reinigungsentgelt**
- 1.11. Erstattung von Beförderungsentgelt**
- 1.12. Beförderung von Schwerbehinderten**
- 1.13. Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen der DB Regio AG**

### **2. Fahrausweise des Bartarifes**

- 2.1. Kurzstrecke Eins+4**
  - 2.1.1. Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener**
  - 2.1.2. Kurzstrecke Eins+4 Kind**
- 2.2. Einzelfahrschein**
  - 2.2.1. Einzelfahrschein Erwachsener**
  - 2.2.2. Einzelfahrschein Kind**
- 2.3. 6er-Karte**
  - 2.3.1. 6er-Karte Erwachsener**
  - 2.3.2. 6er-Karte Kind**
- 2.4. Tageskarte (Solo und Familie)**
- 2.5. Gruppenkarte**
  - 2.5.1. Gruppenkarte Erwachsener**
  - 2.5.2. Gruppenkarte Kind**
- 2.6. Stadtrundfahrt**
- 2.7. Park&Ride-Karte**
- 2.8. Veranstaltungskarte**
- 2.9. Messticket**
- 2.10. Oldtimer- und Nikolauswagen**
- 2.11. Kongressticket**

### **3. Zeitfahrausweise für Junioren**

- 3.1. Ausbildungskarte**
  - 3.1.1. Monatskarte Ausbildung**
  - 3.1.2. Wochenkarte Ausbildung**
- 3.2. Semesterticket**
- 3.3. Zusatzwertmarken für den Jugendgästepass von Stadt u. Lk.-Würzburg**
- 3.4. Sommerferienpass**

### **4. Zeitfahrausweise für Jedermann**

- 4.1. Mobil Standard und Mobil Standard plus**
- 4.2. Mobil Premium-Abo und Mobil Premium-Abo plus**
- 4.3. Mobil Spar-Abo und Mobil Spar-Abo plus**
- 4.4. Mobil Firmen-Abo**

### **5. Sondertarife**

- 5.1. Zusatzwertmarken Landkreise Main-Spessart, Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, sowie für Zeitkarteninhaber der DB Regio auf der Relation Stadt SW – Stadt Wü**
  - 5.1.1. Jahreskarten**
  - 5.1.2. Monatskarten**
- 5.2. Einzelfahrschein für ÖPNV-Benutzer des Landkreises Main-Spessart**
- 5.3. Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht**
- 5.4. CityTicket**
- 5.5. City mobil**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den VVM einbezogenen Linien gemäß den aktuellen Fahrplänen der beteiligten Verkehrsunternehmen, sowie den unter Punkt 2 – 5 dargestellten Tarifangeboten.

### 1.2. Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrscheinangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel und dem jeweils gültigen Tarifplan.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre. Kinder ab 15 zahlen den Regeltarif. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz eines gültigen Fahrscheines ist, unentgeltlich befördert. Kinder im Kinderwagen werden nicht gerechnet.

### 1.3. Preisstufen

Die zu lösende Preisstufe richtet sich nach der vom Fahrgast auszuwählenden Start- und Zielwabe. Sie entspricht der Anzahl der zwischen Start- und Zielwaben zu durchfahrenden Waben entlang der kürzesten im Tarifplan ausgewiesenen Streckenverbindung. Start- und Zielwabe sind mitzuzählen. Waben, die doppelt befahren werden müssen, werden nur einfach gezählt. Für Fahrten innerhalb einer Wabe gilt die Preisstufe 1. Ebenfalls in die Preisstufe 1 fallen Fahrten von einer auf der Wabengrenze liegenden Haltestelle in die auf der einen oder anderen Seite angrenzende Wabe.

Für Fahrten mit Start und/oder Ziel Großwabe, sowie Fahrten welche durch die Großwabe hindurchführen bzw. diese berühren, ist bei Einzelfahrscheinen, 6er-Karten und Tageskarten ein Fahrschein der jeweiligen Preisstufe mit GW zu lösen.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. der Fahrschein gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten zum Zeitpunkt der Fahrt angebotenen Streckenführung durchfahren werden müssen; die Fahrkarte berechtigt damit auch zu Umwegfahrten z.B. in der Spätverkehrszeit, wenn nicht mehr alle Direktverbindungen angeboten werden.

### 1.4. Mitnahmeregelungen

Verschiedene Fahrscheine bieten dem Inhaber die Möglichkeit, an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Tageszeiten Personen unentgeltlich mitzunehmen. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Mitnahmemöglichkeiten der einzelnen Fahrscheine zusammengestellt:

#### 1.4.1. **Fahrscheine ohne Mitnahmemöglichkeit** für Personen ab 6 Jahre:

- Fahrscheine des Bartarifes (KurzstreckeEins+4, Einzelfahrschein, 6er-Karte, Tageskarte Solo, Gruppenkarte, Stadtrundfahrt, Park&Ride-Karte, Veranstaltungskarte, Messeticket, Oldtimer- und Nikolauswagen)

- Ausbildungskarte
- Semesterticket
- Jugendgästepass
- Sommerferienpass
- Mobil Standard und Mobil Standard plus
- Mobil Spar-Abo und Mobil Spar-Abo plus

**1.4.2. Fahrscheine mit unentgeltlicher Mitnahmemöglichkeit** für eine erwachsene Person und alle eigenen Kinder unter 15 Jahren von Montag bis Freitag mit Schulbetrieb ab 18 Uhr sowie ganztägig Samstags, Sonn- und Feiertags und von Montag bis Freitag ohne Schulbetrieb ; der 24. und der 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt.

- Mobil Premium-Abo und Mobil Premium-Abo plus
- Mobil Firmen-Abo

**1.4.3. Fahrschein mit Mitnahmemöglichkeit** für eine erwachsene Person und alle eigenen Kinder unter 15 Jahren, bzw. für eine beliebige Person und maximal 4 weitere Personen unter 15 Jahre während der Gültigkeitsdauer.

- Tageskarte Familie

## **1.5. Übertragbarkeit von Fahrausweisen**

**1.5.1. Folgende Fahrausweise sind übertragbar (nicht personengebunden):**

- KurzstreckeEins+4, Einzelfahrschein, 6er-Karte, Tageskarten, Stadtrundfahrt, Park&Ride-Karte, Veranstaltungskarte, Mobil Standard plus, Mobil Premium-Abo plus, Mobil Spar-Abo plus

**1.5.2. Weitergabe übertragbarer Zeitfahrausweise**

Die Weitergabe übertragbarer Zeitfahrausweise gegen Entgelt ist nicht gestattet

**1.5.3. Folgende Fahrausweise sind nicht übertragbar (personengebunden)**

- Ausbildungskarte, Jugendgästepass, Sommerferienpass, Semesterticket, Mobil Standard, Mobil Firmen-Abo, Mobil Spar-Abo, Mobil Premium-Abo

## **1.6. Zeitweilige netzweite Gültigkeit**

Verschiedene Zeitfahrausweise erlauben zu bestimmten Zeiten eine netzweite Nutzung des Fahrausweises. Das bedeutet, dass der Fahrausweis im gesamten Gebiet des VVM eingesetzt werden kann. Der Relationsbezug wird von Montag bis Freitag mit Schulbetrieb ab 18 Uhr sowie ganztägig Samstags, Sonn- und Feiertags und von Montag bis Freitag ohne Schulbetrieb (der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt) durch eine netzweite Gültigkeit ersetzt. Fahrkarten mit einer zeitweiligen netzweiten Gültigkeit sind:

- Mobil Premium-Abo, Mobil Premium-Abo plus
- Mobil Firmen-Abo

## **1.7. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten**

Inhaber von Zeitfahrausweisen können für gelegentliche Fahrten den Geltungsbereich ihrer Zeitkarte durch den Erwerb einer Zusatzkarte (Einzelfahrschein oder 6er-Karte) unter Anwendung folgender Regelung erweitern:

Die erforderliche Preisstufe für die Zusatzkarte ergibt sich aus der Differenz der Preisstufe der gewählten Tarifwaben für die gesamte Fahrstrecke abzüglich der

Preisstufe derjenigen Tarifwaben, für die der Zeitfahrausweis bereits gültig ist. Bei Anwendung von Mitnahmeregelungen ist für jede zusätzliche Person eine weitere Zusatzfahrkarte zu lösen und erforderlichenfalls zu entwerfen.

## **1.8. Beförderung von Sachen**

Gepäckstücke werden nur in Begleitung von Personen mit gültigem Fahrausweis befördert. Handgepäck, das auf den Schoß genommen werden kann und ein Gepäckstück mit einem Platzbedarf bis zu zwei Stehplätzen sowie Kinderwagen und Krankenstühle (Rollstühle) werden tariffrei befördert. Größere Gepäckstücke werden nicht befördert.

Für das Fahrrad ist grundsätzlich ein Kinderfahrschein der jeweiligen Preisstufe (Einzelfahrschein Kind, 6er-Karte Kind) zu lösen und ggf. zu entwerfen. In den folgenden Fällen werden Fahrräder unentgeltlich befördert:

- Fahrräder von Schwerbehinderten (mit Merkzeichen G im Ausweis und mit Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV)
- Fahrräder von Inhabern einer Mobil Standard Karte, einer Mobil Standard plus Karte, einer Mobil Premium-Abo Karte, einer Mobil Premium-Abo plus Karte, einer Mobil Spar-Abo Karte, einer Mobil Spar-Abo plus Karte oder einer Mobil Firmen-Abo Karte
- Fahrräder von Inhabern eines Semestertickets (gilt nicht in Zügen der DB Regio AG)
- zusammengeklappte Fahrräder (Beförderung als Handgepäck)

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad normaler Bauart mitnehmen unter der Maßgabe, dass das Fahrzeug zur Mitnahme von Fahrrädern im Prinzip geeignet ist (besondere Kennzeichnung am Fahrzeug). Fahrräder anderer Bauart wie z.B. Tandems, Liegeräder, Fahrradanhänger, Lastenräder, Fahrräder mit Hilfsmotor werden wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht befördert.

Der Fahrgast hat sein Fahrrad in den Straßenbahnwagen und Omnibussen ausschließlich auf dem Kinderwagenplatz abzustellen und während der Fahrt festzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden.

Auf Schienenstrecken der DB Regio werden Fahrräder in Zügen, die mit dem Fahrradsymbol im Fahrplan gekennzeichnet sind, befördert, wenn diese selbst ein-, um- und ausgeladen werden. In diesen Zügen, die mit dem Fahrradsymbol gekennzeichnet sind, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden (im Rahmen des verfügbaren Laderaumes).

Ein Anspruch auf Beförderung des Fahrrades besteht nicht; das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder mitgenommen werden. Fahrgäste mit Kinderwagen, Gehhilfen sowie Rollstuhlfahrer haben Vorrang bei gleichzeitigem Einstieg.

## **1.9. Beförderung von Tieren**

Kleintiere und Hunde werden unentgeltlich befördert. Kleintiere sind in Behältern als Handgepäck mitzuführen. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und die örtlichen gesetzlichen Vorschriften über die Hundehaltung sind einzuhalten. Andere Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.

### **1.10. Reinigungsentgelt**

Für die Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Das Reinigungsentgelt wird durch die Verwaltung eingezogen.

### **1.11. Erstattung von Beförderungsentgelt**

Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet, soweit nicht ein besonderer oder nicht vorhersehbarer Fall vorliegt (z.B. Krankheit, Unfall, Tod). Falls ein derartiger Fall vorliegt, wird für Zeitfahrausweise eine Rückvergütung gewährt, sofern die Karte unverzüglich nach Eintritt eines solchen Falles bei der VVM hinterlegt wird oder deren Rückgabe an diese erfolgt. Maßgebend ist der Tag der Hinterlegung oder Rückgabe, bei Übersendung per Post, das Datum und die Zeitangabe des Poststempels.

Die Rückvergütung für Zeitfahrausweise ergibt sich, nach Abzug des entsprechenden Einzelfahrscheines für zwei Fahrten je Tag vor und einschließlich dem Tag der Hinterlegung oder Rückgabe.

### **1.12. Beförderung von Schwerbehinderten**

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Föhrhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX § 145ff) vom 30.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach dürfen Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen „G“, sowie gegebenenfalls Merkzeichen „B“ in Verbindung mit dem Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke die öffentlichen Verkehrsmittel des VVM unentgeltlich nutzen.

### **1.13. Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen der DB Regio AG**

Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen oder in den Verbundraum hineingehen, muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr vom Reiseantrittsbahnhof bzw. bis zum Reisezielbahnhof sein.

Ist bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr nicht erhältlich, hat der Fahrgast einen Verbund-Fahrausweis entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verbund-Bahnhof zu lösen.

Gibt der Fahrgast einen Zielbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er weder einen Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr noch einen Verbund-Fahrausweis vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof ein Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr ausgegeben.

Von einem Fahrgast, der einen Verbundausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder einen Verbund-Fahrausweis besitzt und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/Prüfern meldet. Dies gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Der Anschlussfahrausweis wird nach dem Tarif der DB Personenverkehr und ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweise ausgestellt.

Meldet ein Fahrgast innerhalb des Geltungsbereiches seines Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder seines Verbund-Fahrausweises,

dass er einen Fahrausweis zu einem Bahnhof außerhalb seines Verbundraumes benötigt, erhält er von Zugbegleitern/Prüfern einen Anschlussfahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr ab dem letzten Geltungsbahnhof seines Fahrausweises.

Ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr ist und die Fahrt im Verbundraum von einem rückgelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält einen Anschlussfahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr bis zum Abgangsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises. Aus Fahrausweis-Automaten können solche Anschlussfahrausweise nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der Abgangsbahnhof geschlossen war; in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss ein Verbund-Fahrausweis als Anschlussfahrausweis vorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.

Vorhandene Fahrausweise werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet. Anschlussfahrausweise nach dem Tarif der DB Personenverkehr sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder – soweit vorgesehen – aus Fahrausweis-Automaten zu lösen.

## **2. Fahrscheine des Bartarifes**

### **2.1. Kurzstrecke Eins+4**

#### **2.1.1. Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener**

Der Fahrschein Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt eines Erwachsenen nur innerhalb der Großwabe Würzburg entweder mit Omnibus oder Straßenbahn bis zur maximal 4. Haltestelle nach dem Einstieg. Er gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten, sowie Umsteigen und Fahrtunterbrechungen nicht zulässig sind.

#### **2.1.2. Kurzstrecke Eins+4 Kind**

Der Fahrschein Kurzstrecke Eins+4 Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Die Bestimmungen für den Fahrschein Kurzstrecke Eins+4 Erwachsene gelten ansonsten entsprechend auch für den Fahrschein Kurzstrecke Eins+4 Kind.

### **2.2. Einzelfahrschein**

#### **2.2.1 Einzelfahrschein Erwachsener**

Der Einzelfahrschein Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt im räumlichen Geltungsbereich. Fahrten mit dem Einzelfahrschein Erwachsener müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- |  |             |
|--|-------------|
| - bei Preisstufe 1 (1 Wabe)nach          | 90 Minuten  |
| - ab Preisstufe 2 (2 Waben und mehr)nach | 120 Minuten |

beendet sein.

Der Einzelfahrschein Erwachsener gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten nicht erlaubt sind.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrschein zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. In den Zügen der DB Regio und in den Straßenbahnfahrzeugen sind die Einzelfahrschein nicht erhältlich.

### **2.2.2. Einzelfahrschein Kind**

Der Einzelfahrschein Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Die Bestimmungen für den Einzelfahrschein Erwachsener gelten ansonsten entsprechend auch für den Einzelfahrschein Kind.

## **2.3. 6er-Karte**

### **2.3.1. 6er-Karte Erwachsener**

Die 6er-Karte Erwachsener berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu einer Fahrt von der Start- zur Zielwabe. Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. der Fahrschein gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten zum Zeitpunkt der Fahrt angebotenen Streckenführung durchfahren werden müssen. Fahrten mit der 6er-Karte Erwachsener müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufe 1 ( 1 Wabe ) nach	90 Minuten
- ab Preisstufe 2 ( 2 Waben und mehr ) nach	120 Minuten

beendet sein.

Die 6er-Karte Erwachsener ist übertragbar. Sie kann auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Für jeden Fahrgast ist dann ein Feld der 6er-Karte Erwachsener zu entwerten.

### **2.3.2. 6er-Karte Kind**

Die 6er-Karte Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Ansonsten gelten für die 6er-Karte Kind die gleichen Bestimmungen wie für die 6er-Karte Erwachsener.

## **2.4. Tageskarten (Tageskarte Solo und Tageskarte Familie)**

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Wahl der Start- und Zielwabe bestimmt, d.h. der Fahrschein gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der zum Zeitpunkt der Fahrt angebotenen kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Die Tageskarte ist bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten; sie gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Betriebsschluss des Lösungstages (3:00 Uhr des Folgetages).

Bei Entwertung des Fahrscheines an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum der Tageskarte:

Bei der Entwertung am Samstag gilt der Fahrschein für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gilt die Tageskarte zusätzlich für die Feiertage.

Tageskarten werden als „**Tageskarte Solo**“ für eine Person ohne weitere Mitnahmeregelungen oder als „**Tageskarte Familie**“ angeboten. Die „**Tageskarte Familie**“ gilt für 2 Erwachsene und deren eigene Kinder unter 15 Jahre oder für 2 beliebige Personen und maximal 4 weitere Personen unter 15 Jahre.

## **2.5. Gruppenkarte**

### **2.5.1. Gruppenkarte Erwachsener**

Die Gruppenkarte ist im WVV-citypunkt, im WVV-Kundenzentrum am Haugerring und im Fahrgast-Informationsbüro (FIB) im Betriebshof Sanderau für Gruppen ab 10 Personen erhältlich. Je Gruppenmitglied ist der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein Kind der entsprechenden Preisstufe zu entrichten. Die Gruppenkarte ist gültig für eine einfache Fahrt zwischen der auf dem Fahrschein aufgedruckten Start- und Zielwabe. Eine Reservierung der Gruppenkarte ist auch über das Verkaufsbüro Würzburg der Omnibusverkehr Franken GmbH möglich und im Regionalbus erforderlich.

### **2.5.2. Gruppenkarte Kind**

Die Gruppenkarte Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Ansonsten gelten für die Gruppenkarte Kind die gleichen Bestimmungen wie für die Gruppenkarte Erwachsener.

## **2.6. Stadtrundfahrt**

Fahrscheine für Stadtrundfahrten berechtigen zur Teilnahme an einer Stadtrundfahrt mit Erläuterung bedeutender Würzburger Sehenswürdigkeiten. Dieser Fahrschein berechtigt zusätzlich zu einer Hin- und Rückfahrt auf der Buslinie 9 zur Festung und mit den Straßenbahn- und Omnibuslinien 1 - 35 innerhalb der Großwabe Würzburg als Zubringer zur Buslinie 9.

## **2.7. Park&Ride Karte**

Der Parkausweis der Parkhäuser und der Parkplätze der SVG (Würzburger Stadtverkehrs-GmbH) gilt als Fahrschein für eine Person und berechtigt innerhalb der Parkdauer zu Fahrten mit der Straßenbahn innerhalb der Großwabe Würzburg. Der Fahrpreis ist im Preis für die Parkhaus- bzw. Parkplatzbenutzung inbegriffen. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen über 6 Jahren ist nicht möglich.

## **2.8. Veranstaltungskarte**

Die Veranstaltungskarte wird bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.500 erwarteten Besuchern ausgegeben. Sie ist eine kombinierte Fahr- und Eintrittskarte und erlangt durch folgenden Aufdruck als Fahrschein Gültigkeit:

„Die Veranstaltungskarte gilt als Fahrschein für Hin- und Rückfahrt auf allen Strecken des VVM innerhalb von Stadt- und Landkreis Würzburg. Hinfahrt frühestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn; Rückfahrt spätestens 3 Stunden nach Veranstaltungsende. Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VVM.“

Sofern Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auf der Veranstaltungskarte angegeben sind, muss sie nicht entwertet werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltungskarte vor Fahrtantritt zu entwerten.

## **2.9. Messticket**

Das Messticket wird für die Dauer der Mainfranken-Messe in Würzburg als kombinierte Fahr- und Eintrittskarte für Einzelpersonen und Familien (2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern unter 17 Jahren) ausgegeben. Diese Karte berechtigt eine Person zum einmaligen Besuch der Mainfranken-Messe sowie zur Hin- und Rückfahrt auf allen Strecken des VVM innerhalb von Stadt- und Landkreis Würzburg. Vor jeder Fahrt ist das Messticket zu entwerten. Der Vorverkaufspreis des Messtickets entspricht dem Preis der einfachen Eintrittskarte an der Tageskasse.

## **2.10. Oldtimer- und Nikolauswagen**

Für Oldtimer- und Nikolauswagen gelten ausschließlich besondere Fahrscheine, die zu einer Fahrt ohne Umsteigen bis zur jeweiligen Endhaltestelle berechtigen.

## **2.11. Kongressticket**

Das Kongressticket ist ein Fahrschein für Teilnehmer von Kongressen, Tagungen, oder anderen ein- bzw. mehrtägigen Veranstaltungen. Es handelt sich dabei um eine Tageskarte für die Großwabe mit Gültigkeit auf allen VVM-Linien. Gültigkeit erhält das Kongressticket mittels Aufdruck des Datums. Die Abgabe erfolgt ausschließlich an den Kongress- bzw. Tagungsveranstalter. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 Stück je Kongress bzw. Tagung. Nicht genutzte Kongresstickets werden nicht zurückgenommen.

## **3. Zeitfahrausweise für Junioren**

### **3.1. Ausbildungskarte**

Als Fahrkarten im Ausbildungsverkehr werden persönliche Ausbildungskarten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. Sie können von Auszubildenden im Sinne der Definition des § 1 PBefAusglV erworben werden. Danach sind Auszubildende im Sinne von § 45a Abs. 1 PBefG:

schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres  
bzw. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentl. staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Akademien, Hochschulen, Universitätenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i) Studenten dürfen ermässigte Zeitfahrtscheine im Regelfall nur am Ausbildungsort erwerben (Hochschule, Immatrikulation).  
Eine Ausnahme ist zu begründen.

Die Ausbildungskarte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer dazugehörigen Wertmarke. Die Ausbildungskarte ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Wertmarke geht erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des bzw. der Berechtigten über. Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, die Hochschule, der Träger des jeweiligen

sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Ausbildungskarten berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Wertmarke eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Ausbildungskarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Ausbildungskarten sind nicht übertragbar; die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet. Auf Verlangen des Fahr- oder Aufsichtspersonals hat der Inhaber des Fahrscheines durch Vorlage eines Personal- oder Schülerscheines die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.

Die Stammkarte gilt für Auszubildende längstens für die Dauer von 12 Monaten (für Schüler maximal 4 Jahre); sie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule bzw. der Arbeitgeber gewechselt oder verlassen wird oder an dem die Ausbildungszeit endet. Die Gültigkeit der Stammkarte kann durch Einreichen einer Bescheinigung über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses im WVV-citypunkt in der Echter-Galerie oder im WVV-Kundenzentrum am Haugerring verlängert werden.

### **3.1.1. Monatskarte Ausbildung**

Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einem Kalendermonat.

### **3.1.2. Wochenkarte Ausbildung**

Der Gültigkeitszeitraum der Wochenkarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einer Kalenderwoche.

## **3.2. Semesterticket**

Alle Studierenden der Würzburger Hochschulen (Universität, Hochschule für Musik, Fachhochschule) erhalten automatisch mit der Rückmeldung bzw. Immatrikulation ein Semesterticket. Als Fahrschein zählt der Studentenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Das Semesterticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet des VVM (Netzkarte). Für Zugfahrten über das Verbundgebiet hinaus können DB-Anschlussfahrkarten nach den Beförderungsbedingungen der DB (BB DB) nach/ab dem letzten Verbundbahnhof gelöst werden, an dem der benutzte Zug tatsächlich hält. Das Semesterticket gilt jeweils für die Dauer des aktuellen Semesters.

Das Semesterticket ist nicht im freien Verkauf erhältlich und nicht übertragbar. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

## **3.3. Zusatzwertmarken für den Jugendgästepass von Stadt u. Lk.-Würzburg**

Für den Gültigkeitszeitraum von wahlweise 2 oder 4 Wochen wird für jugendliche Besucher der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg der Jugendgästepass ausgegeben.

Dieser Jugendgästepass wird vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg und vom Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg ausgestellt (Passbild mitbringen). Für diesen Jugendgästepass können die Stadt und der Landkreis Würzburg von der VVM Zusatzwertmarken für 2 oder 4

Wochen erwerben, die zu beliebig vielen Fahrten in dem angegebenen Gültigkeitsbereich berechtigen. Die Zusatzwertmarken sind nur gültig, wenn sie auf dem Jugendgästepass aufgeklebt sind.

### **3.4. Sommerferienpass**

Für die Dauer der Sommerschulferien wird der Sommerferienpass in Form einer Stammkarte mit Lichtbild und dazugehöriger Wertmarke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre der Stadt und des Landkreises Würzburg in den jeweiligen Gemeinden und Vorverkaufsstellen ausgegeben. Der Sommerferienpass ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde.

Der Sommerferienpass berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten wahlweise in der Großwabe Würzburg oder dem gesamten Tarifgebiet des VVM (Netzkarte). Zur Nutzung von Zusatzleistungen (Eintritt in Museen, Bäder usw.) berechtigt der erweiterte Sommerferienpass.

Der Sommerferienpass ist nicht übertragbar und die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

## **4. Zeitfahrausweise für Jedermann**

### **4.1. Mobil Standard und Mobil Standard plus**

Die Mobil Standard Karte ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare (Mobil Standard plus)** oder **persönliche (Mobil Standard)** Karte erhältlich. Die Mobil Standard Karte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Zusätzlich muss der Kunde die Stammkartennummer auf die zugehörige Wertmarke übertragen. Voraussetzung für den Erwerb der Wertmarke ist der Kauf einer Stammkarte mit Lichtbild. Die Stammkarte ist im WVV-citypunkt in der Echter-Galerie und im WVV-Kundenzentrum am Haugerring erhältlich.

Die Mobil Standard Karte bzw. Mobil Standard plus Karte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum der Mobil Standard Karte bzw. Mobil Standard plus Karte ist gleitend (d.h. er ist nicht an einen Kalendermonat gebunden) und erstreckt sich vom Datum des ersten Gültigkeitstages bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats, Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Karte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der zum Zeitpunkt des Fahrtantritts kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Der Inhaber der Mobil Standard Karte bzw. der Mobil Standard plus Karte kann unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist ein Kinderfahrchein (Einzelfahrchein Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der Mobil Standard Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt von 40,00 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrkarte war.

#### **4.2. Mobil Premium-Abo und Mobil Premium-Abo plus**

Die Mobil Premium-Abo Karte ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare (Mobil Premium-Abo plus)** oder **persönliche (Mobil Premium-Abo)** Karte erhältlich. Die Mobil Premium-Abo Karte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Voraussetzung für den Erwerb der Wertmarke ist der Kauf einer Stammkarte mit Lichtbild. Die Stammkarte ist im WVV-citypunkt in der Echter-Galerie und im WVV-Kundenzentrum am Haugerring erhältlich. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Die Mobil Premium-Abo Karte bzw. die Mobil Premium-Abo plus Karte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate; es kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. der Fahrschein gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe zum Zeitpunkt des Fahrtantritts entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Daneben gilt die Mobil Premium-Abo Karte und die Mobil Premium-Abo plus Karte an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb als Netzkarte, d.h. sie kann für Fahrten im gesamten VVM-Tarifgebiet verwendet werden. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt. Der Inhaber einer Mobil Premium-Abo Karte bzw. einer Mobil Premium-Abo plus Karte kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Außerdem kann der Inhaber einer Mobil Premium-Abo Karte bzw. einer Mobil Premium-Abo plus Karte ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist ein Kinderfahrschein (Einzelfahrschein Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten. Für Inhaber der Mobil Premium-Abo Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt von 40,00 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines gültigen persönlichen Zeitfahrscheins war.

#### **4.3. Mobil Spar-Abo und Mobil Spar-Abo plus**

Die Mobil Spar-Abo Karte ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare (Mobil Spar-Abo plus)** oder **persönliche (Mobil Spar-Abo)** Karte erhältlich. Die Mobil Spar-Abo Karte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Voraussetzung für den Erwerb der Wertmarke ist der Kauf einer Stammkarte mit Lichtbild. Die Stammkarte ist im WVV-citypunkt in der Echter-Galerie und im WVV-Kundenzentrum am Haugerring erhältlich. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Die Mobil Spar-Abo Karte bzw. die Mobil Spar-Abo plus Karte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigem Zeitpunkt begonnen werden. Die tägliche Gültigkeit der Mobil Spar-Abo Karte bzw. der Mobil Spar-Abo plus Karte ist dadurch eingeschränkt, dass sie an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb für Fahrten zwischen 3:00 Uhr und 9:00 Uhr keine Gültigkeit besitzt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der zum Zeitpunkt des Fahrtantritts kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Außerdem kann der Inhaber des Mobil Spar-Abos ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist ein Kinderfahrschein (Einzelfahrschein Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der Mobil Spar-Abo Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt von 40,00 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines gültigen persönlichen Zeitfahrkarte war.

#### **4.4. Mobil Firmen-Abo**

Die Mobil Firmen-Abo Karte ist eine firmen- und personenbezogene Monatskarte im Abonnement. Sie besteht ebenfalls aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer Wertmarke und kann nur über den eigenen Arbeitgeber oder die Arbeitnehmervertretung bezogen werden. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt. Die Mindestteilnehmerquote beträgt 25% der Beschäftigten des Unternehmens und gilt ab einer Mindestabnahmemenge von 20 Stück. Ab einer Abnahmemenge von 200 Karten entfällt die Quotierung.

Anspruch auf das Mobil Firmen-Abo haben alle Mitarbeiter mit einer mindestens für ein Jahr vereinbarten Beschäftigungsdauer. Ausgeschlossen sind Auszubildende des Betriebes sowie freifahrtberechtigte Schwerbehinderte.

Das Mobil Firmen-Abo berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes. Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der zum Zeitpunkt des Fahrtantritts kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Daneben gilt das Mobil Firmen-Abo an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb als Netzkarte, d.h. es kann für Fahrten im gesamten VVM-Tarifgebiet verwendet werden. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt. Der Inhaber eines Mobil Firmen-Abos kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Außerdem kann der Inhaber des Mobil Firmen-Abos ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist ein Kinderfahrschein (Einzelfahrschein Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mobil Firmen-Abos werden nur als persönliche Fahrscheine ausgegeben. Für den Inhaber ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt von 40,00 auf 7,00

Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines gültigen Mobil Firmen-Abos war.

## **5. Sondertarife**

### **5.1. Zusatzwertmarken Landkreise Main-Spessart, Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, sowie für Zeitkarten-Inhaber der DB Regio auf der Relation Stadt SW – Stadt Wü**

#### **5.1.1. Jahreskarten**

Die Ausgabe von Zusatzwertmarken zur Weiterfahrt in der Großwabe für Inhaber von Umweltjahreskarten der LK Main-Spessart, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt erfolgt ausschließlich durch das Abo-Center der DB Regio. Die Zusatzwertmarke für die Inhaber von Jahreskarten aus dem LK Main-Tauber kann im WVV-citypunkt in der Echter-Galerie und im WVV-Kundenzentrum am Haugerring erworben werden. Die Zusatzwertmarke LK-Main-Tauber ist auch in der VGMT-Geschäftsstelle in Lauda erhältlich.

Für die Zusatzwertmarken für die Inhaber von Umweltjahreskarten aus dem Landkreis Main-Spessart gelten hinsichtlich Übertragbarkeit und kostenloser Mitnahme die gleichen Merkmale wie für die zugrundeliegende Umweltjahreskarte. Inhaber der persönlichen Umweltjahreskarte können an Samstagen bis zu vier Personen kostenfrei mitnehmen; die übertragbaren Umweltjahreskarten können an Wochenenden und auch an Feiertagen von bis zu fünf Personen genutzt werden.

Zusatzwertmarken für die Inhaber von allen anderen Jahreskarten sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zu einer kostenfreien Mitnahme anderer Personen.

#### **5.1.2. Monatskarten**

Für die am Hauptbahnhof (Zielbahnhof) ankommenden Inhaber von Monatskarten der Landkreise Main-Spessart, Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie der DB Regio (Relation Stadt SW – Stadt Wü) werden für die Weiterfahrt in der Großwabe Würzburg Zusatzwertmarken ausgegeben. Die Zusatzwertmarken für die Landkreise Main-Spessart, Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt können im WVV-citypunkt in der Echter-Galerie und im WVV-Kundenzentrum am Haugerring erworben werden. Die Zusatzwertmarke LK-Main-Tauber ist auch in der VGMT-Geschäftsstelle in Lauda erhältlich. Die Zusatzwertmarken für Monatskarteninhaber der DB Regio (Relation Stadt SW – Stadt Wü) können im WVV-citypunkt in der Echter-Galerie und im WVV-Kundenzentrum am Haugerring (nur Wertmarke für Großwabe Würzburg) und am Omnibusbahnhof Roßmarkt in Schweinfurt (nur Wertmarke für Schweinfurt Stadt) erworben werden. Die Zusatzwertmarken sind nicht übertragbar.

### **5.2. Einzelfahrschein für ÖPNV-Benutzer des Landkreises Main-Spessart**

Den ÖPNV-Benutzern des Landkreises Main-Spessart wird für die Hin- und Rückfahrt in der Stadt Würzburg (Großwabe Würzburg) ein Einzelfahrschein angeboten.

### **5.3. Bayern-Ticket Single (BTS) , Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)**

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf und die kostenlose Überlassung von benutzten BTS , BT bzw. BTN sind nach Fahrtantritt nicht gestattet.

In das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam reisenden Personen Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reiseweite. Der Reisende ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das BTS gilt nur für Einzelreisende. Das BT gilt für Gruppen bis zu fünf Personen bzw. für Eltern bzw. Großeltern, oder ein Elternteil bzw. ein Großelternteil mit beliebig vielen Kindern oder Enkelkindern unter 15 Jahren. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Die Fahrkarten gelten an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten und zwar an Werktagen von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages, sowie Samstags und Sonntags und an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages.

Das BTN gilt von Sonntag bis Donnerstag ab 18 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6 Uhr des Folgetages, sowie Freitags, Samstags und in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 18 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für das BT.

Das BT , das BTS und das BTN sind im gesamten Tarifgebiet des VVM, VGN, MVV und AVV auf allen Verbundverkehrsmitteln gültig. Darüber hinaus gelten sie auf den Schienenstrecken der DB AG innerhalb des Freistaates Bayern in allen Zügen des Nahverkehrs (S,RB,RE). Die Fahrscheine gelten auch für Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr mit Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften. Besonderheiten zu einzelnen Strecken sind bei der Deutschen Bahn AG zu erfragen.

Die Fahrscheine werden u.a. von allen Fahrkartenausgaben und an den Fahrausweisautomaten der DB AG im Geltungsbereich ausgegeben. Der Umtausch und die Erstattung von BTS , BT und BTN sind ausgeschlossen. Die Fahrscheine werden nur für die zweite Klasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Hunden im Geltungsbereich des VVM gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen unter 1.8. und 1.9. .

### **5.4. CityTicket**

BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise, alle WSB – Verkehrsmittel (Bus und Straßenbahn) zur Weiterfahrt in Richtung auf

das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die auch mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich dabei immer auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Großwabe.

BahnCard 100

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in der Großwabe alle Busse und Straßenbahnen der WSB zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

### **5.5. City mobil**

City mobil bietet Bahnreisenden, die keine BahnCard-Inhaber sind, eine komfortable Möglichkeit bereits vor Fahrtbeginn eine Fahrkarte für Busse und Bahnen am Zielort der Bahnreise zu erwerben. City mobil gibt es als Einzelfahrkarte oder Einzeltageskarte. Im Verbundgebiet des VVM berechtigen die City mobil-Einzelfahrkarte bzw. Einzeltageskarten zur Fahrt in der Großwabe. City mobil-Einzelfahrkarten sind jeweils bis zu zwei Stunden nach Ankunft bzw. vor Antritt der Rückreise gültig. City mobil-Einzeltageskarten gelten am jeweiligen Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten. City mobil-Fahrkarten sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig und nur bei der DB (Fahrausweisautomaten und Verkaufsschalter) erhältlich.

*Die Tarifbestimmungen wurden von der Regierung von Unterfranken mit Aktenzeichen 21-3626.01-2/10 am 09.02.2010 genehmigt*

Würzburg, im Februar 2009